



- Nur per E-Mail -
Finanzämter

ohne Finanzämter für Großbetriebsprüfung
ohne Finanzämter für Fahndung und
Strafsachen

Bearbeitet von
Frau Lauterbach

ZiNr.
123

nachrichtlich:
Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover

Niedersächsischer Landesrechnungshof
Postfach 10 10 52
31110 Hildesheim

Steuerakademie Niedersachsen
Bahnhofstraße 5
31707 Bad Eilsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
S 4540-37 - St 262

Durchwahl (0441) 92 14 -
173

Oldenburg
17. Juli 2011

Nur für den Dienstgebrauch

Verzicht auf Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 GrEStG darf der Erwerber eines Grundstücks (§ 2 GrEStG) in das Grundbuch erst dann eingetragen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Besteuerung zuständigen Finanzamts vorgelegt wird, dass der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 GrEStG i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 (BGBl. 1999 I S. 402, BStBl. 1999 I S. 397) können die obersten Finanzbehörden der Länder im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen Ausnahmen hiervon vorsehen.

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Justizministerium wird hiermit in folgenden Fällen die Eintragung des Erwerbers eines Grundstücks im Sinne des § 2 GrEStG als Eigentümer in das

- 2 -

Dienstgebäude
Am Festungsgraben 1
26135 Oldenburg

Telefon
(0441) 92 14 - 0
Telefax
(0441) 170 - 12

E-Mail: Poststelle@st.lst.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Überweisung an Landesamt für Steuern NI
Nordeutsche Landesbank Hannover (BLZ) Konto
IBAN: DE25 2505 0000 1900 1539 84; BIC: NOLADE2HXXX

Grundbuch ohne Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung zugelassen:

- a) beim Grundstückserwerb von Todes wegen;
- b) beim Grundstückserwerb durch den Ehegatten oder den Lebenspartner des Veräußerers;
- c) bei Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Den Abkömmlingen stehen die Stiefkinder gleich. Den Verwandten in gerader Linie sowie den Stiefkindern stehen deren Ehegatten oder deren Lebenspartner gleich.

Mit den Änderungen des § 3 Nr. 3 bis 7 GrEStG durch Artikel 29 Nr. 1 des Jahressteuergesetzes 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) wurden Lebenspartner u. a. bei Grundstücksübertragungen innerhalb der Partnerschaft und zwischen leiblichen Verwandten den Ehegatten gleichgestellt. Die Änderungen gelten für Erwerbsvorgänge, die nach dem 13. Dezember 2010 verwirklicht wurden (§ 23 Abs. 9 GrEStG).

Das Niedersächsische Justizministerium wurde gebeten, die vorgenannten Änderungen in seinem Geschäftsbereich bekannt zu machen.

In Zweifelsfällen können die Grundbuchämter gleichwohl eine Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen; diese ist dann unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 GrEStG zu erteilen.

Die Anzeigepflicht der Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 GrEStG wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

In Fällen der Steuerbefreiung nach dem Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens sowie nach dem Postneuordnungsgesetz ist weiterhin nach den Erlassen vom 29. Dezember 1994 -S 4430 -41 -34 2 -1 und vom 4. Januar 1996 - S 4430 - 42 - 34 2 -2 zu verfahren.